



Obstbauverein Haubersbronn

Schelmenwasenstraße 27
73614 Schorndorf-Haubersbronn

Vertrag

Nummer:

über die Biozertifizierung von Streuobst

zwischen

Herrn/Frau

nachfolgend „Erzeuger oder Mitglied“ genannt

und dem

Obstbauverein Haubersbronn

nachfolgend „OBV“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Erzeuger überträgt die Nutzungsrechte an den im Anhang genannten Obstgrundstücken dem OBV, der diese Flächen gemäß den EU-Verordnungen zum ökologischen Landbau VO (EG) Nr.834/2007 und VO (EG) Nr. 889(2008 dem Kontrollverfahren unterstellen wird.

Der OBV beauftragt den Erzeuger, die genannten Flächen gemäß den Vorgaben der EU-Öko-Verordnungen zu bewirtschaften.

Das Recht der Biovermarktung liegt allein beim OBV im Namen und im Auftrag der Mitglieder.

§ 2 Pflichten des Erzeugers

Der Erzeuger verpflichtet sich

- die Bewirtschaftung gemäß den EU-Öko-Verordnungen durchzuführen, insbesondere Dünge- und Pflanzenschutzmittel nur nach Rücksprache und mit schriftlichem Einverständnis des OBV anzuwenden, die Anwendung zu dokumentieren und die Dokumentation dem OBV vorzulegen;
- mit der Überprüfung durch die beauftragte Öko-Kontrollstelle einverstanden zu sein, jederzeit Auskunft über die Bewirtschaftung der Flächen und über die Herkunft des Obstes zu geben;
- dem OBV und der beauftragten Öko-Kontrollstelle die Besichtigung der Anbauflächen sowie die Entnahme von Proben zu gestatten;
- dem OBV zu gestatten, persönliche Daten, soweit notwendig, an die Öko-Kontrollstelle weiterzugeben;
- bei Beendigung des Kontrollverhältnisses seine Produkte nicht mehr mit Hinweis auf ökologischen Landbau zu vermarkten und alle Zertifizierungsdokumente an den OBV zurückzugeben;
- kein Obst von nichtzertifizierten Flächen bei der Annahmestelle als Bioobst abzugeben.



§ 3 Räumlicher Geltungsbereich des Vertrags

Der Erzeuger versichert, dass alle seine Obstflächen in den Vertrag einbezogen sind und dass er keine anderen Flächen (Streuobst- und/oder Tafelobstflächen) konventionell bewirtschaftet. Hausgärten werden von diesem Vertrag nicht erfasst.

Wenn zusätzliche Obstflächen in den Vertrag einbezogen oder bisher in den Vertrag einbezogene Flächen wegfallen sollen, wird der Erzeuger dies dem OBV spätestens bis zum Ende eines Jahres schriftlich mitteilen.

§ 4 Pflichten des OBV gegen dem Erzeuger

Der OBV verpflichtet sich

- die Kontrollmaßnahmen gemeinsam mit der Kontrollstelle nach den Vorschriften der EU-Verordnungen über den ökologischen Landbau gewissenhaft auszuführen;
- über die betrieblichen und persönlichen Verhältnisse des Erzeugers, die ihm durch die Kontrolltätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch über die Beendigung des Kontrollverhältnisses hinaus, Stillschweigen zu wahren.

§ 5 Kosten der Zertifizierung

Der Erzeuger erstattet dem OBV die Kosten, die für die Zertifizierung seiner Obstflächen entstehen. Die Kosten werden nach abgeliefertem Gewicht umgelegt. Die Höhe der Kosten wird dem Erzeuger vom OBV rechtzeitig mitgeteilt; sie werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen

§ 6 Vertragsverletzung

Verstößt ein Vertragspartner gegen die durch diesen Vertrag begründeten Pflichten, können geeignete Maßnahmen ergriffen oder Auflagen auferlegt werden, in gravierenden Fällen kann der Vertrag ggf. fristlos gekündigt werden. Ist durch einen schuldhaften Verstoß ein Schaden entstanden, ist dieser auszugleichen. Mündliche Abreden bestehen nicht.

§ 7 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und wird zunächst bis zum Ende des Jahres des Vertragsbeginns geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Jahresende vom Erzeuger oder vom OBV schriftlich gekündigt wird.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Schorndorf-Haubersbronn,

.....
Unterschrift Erzeuger

.....
Unterschrift Vorstand OBV